

A b s c h r i f t.

Zur Einführung.

Als im Herbst 1948 in Landsberg Woche für Woche 10 Todesurteile bis zu insgesamt 110 vollstreckt werden sollten und alle Bemühungen um eine förmliche Revision der teilweise sehr fragwürdigen Prozesse scheiterten, liess ich einen deutschen Juristen zu mir kommen, der ob seiner Tätigkeit im 3. Reich von den Amerikanern im Lager Dachau interniert gewesen war, dabei aber als Mitarbeiter zu den dortigen Kriegsverbrecherprozessen verwandt worden war und so guten Einblick in die Prozessführung bekommen hatte.

Ich bat ihn dringend, mir doch die Wahrheit zu sagen, auf dass ich wusste, ob ich mich mit gutem Gewissen für die vom Tode bedrohten einsetzen könnte, ob wirklich die Gefahr des Justizmordes gegeben sei, ob und evtl. was ihm an der Prozessführung zweifelhaft und mangelhaft erscheine.

Der Jurist sagte mir daraufhin wohl einiges, z.B.

dass Zeugen unter falschem Namen auftraten
dass "Berufszeugen" von andern sich um Geld sagen liessen, was sie als eigenes Erlebnis bezeugen wollten,
dass wohl $\frac{1}{4}$ der in Dachau geleisteten Eide Meineide waren usw.

Der Jurist hielt aber doch mit dem Wichtigsten zurück, bemerkte vielmehr "wenn ich nur ein Zehntel von dem niederlegen würde, was ich weiss, so wäre dies eine so vernichtende Kritik gegen Dachau, dass Sie sich das nicht schlimmer vorstellen können. Wenn ich alles sagen würde, was ich weiss, es wäre furchtbar." Aber er könne mir dies nicht sagen, er würde dann wohl von den Amerikanern sofort auf Monate ins Gefängnis gesteckt, um alle weiteren Enthüllungen zu verhindern. Ausserdem würde seine Entnazifizierung dann wohl umso schlimmer ausfallen.

Vergebens stellte ich ihm vor, dass er doch alle persönlichen Rücksichten zurückstellen müsste hinter dem grossen Ziel von Wahrheit und Gerechtigkeit. Durch Schweigen könne er sich direkt mitschuldig machen, dass unsere Bemühungen um Aufschub der Hinrichtungen und neue Überprüfung der Urteile keinen Erfolg hätten. Wenn es ums Leben von Mitmenschen gehe, müssten auch persönliche Nachteile in Kauf genommen werden. Im übrigen könnte er gerade so in etwa wieder gutmachen, was er durch die Mitarbeit bei den Nazis an Schuld auf sich geladen habe.

Diese Vorstellungen machten wohl tiefen Eindruck auf den Juristen, doch konnte er noch nicht alle Hemmungen und Befürchtungen überwinden. Ich bedeutete ihm, dass ich keine rechte Achtung haben könne vor jemand, der lieber andere ohne sicheren Beweis einer Schuld sterben liesse, als sich selbst irgendwie in Gefahr zu bringen.

Das liess ihm keine Ruhe. nach einem halben Jahr war er soweit, dass er zu einer neuen Aussprache kam. Ich wüess daraufhin, dass mittlerweile doch auch von amerikanischer Seitescharfe Kritik an der Prozessführung geübt worden sei, dass sich Mitglieder des Repräsentantenhauses und des Senates, angesehene Zeitungen und Vereinigungen, insbesondere der NATIONAL COUNCIL FOR PREVENTION OF WAR sehr für eine Revision der Prozesse eingesetzt hätten, dass er also wirklich nichts zu fürchten hätte, wenn er ehrlich und unparteiisch der Wahrheit Zeugnis gebe. Daraufhin erklärte der Jurist sich bereit, mir jede gewünschte Auskunft zu geben. Ich schrieb ihm dann aus dem Stegreif die wichtigsten Fragen auf und bat ihn, sich die Antwort gut zu überlegen, auf dass voller Verlass darauf sei.

Und ich glaube, das geschah. Es dauerte freilich etwas länger, als ich geglaubt hatte. Dafür scheint aber jede Behauptung umso gewissenhafter geprüft, jedes Urteil umso vorsichtiger gefasst. So verdient die Darstellung wohl ernsteste Würdigung bei allen Verantwortlichen und bei allen Freunden von Wahrheit, Gerechtigkeit, Friede und Völkerverständigung.

München, den 21. Juli 1949.

gez.: Joh. Neuhäusler
Weihbischof.

DACHAUER "KRIEGSVERBRECHERPROZESSE".

=====

NACH EIGNER BEOBACHTUNG.

=====

8

A.

Personalien des Verfassers.

Ich wurde am 13.9.1945 von dem War Crimes Investigation Center in Breising, wo ich seit 1.8.1945 gefangengehalten worden war, in das War Crimes Cage Dachau überstellt. Hier wirkte ich seit etwa Mitte Oktober 1945 bei der Erstellung der Lagerkartei mit. Etwa Mitte November 1945 wurde ich als Schreibkraft zur Vorbereitung des ersten Dachauer Prozesses herangezogen und war in der Folge bis Ende 1947 bei Vernehmungen, als Schreibkraft und als Dolmetscher verwendet. Eine Vergütung für diese Tätigkeit habe ich niemals beansprucht oder erhalten. Im Juli 1947 wurde ich aus der Haft entlassen. Von etwa Herbst 1946 an galt ich auch als Obmann der bei dem Gericht tätigen deutschen Rechtsanwälte.

B.

Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse im allgemeinen.

Die in Dachau durchgeführten Kriegsverbrecherprozesse, soweit sie nicht die Ermordung amerikanischer Flieger betrafen, wurden in 2 Stufen geführt.

1.) In der ersten Stufe, die vom Beginn der Prozesse (November 1945 bis etwa gegen Ende 1946) reichte, ging man darauf aus, Riesen - Prozesse gegen eine Vielzahl von Angeklagten, durchweg über 50, zu veranstalten. Der Zweck dieser Prozesse war ein doppelter:

a) Zunächst sollte dem durch Propaganda und Sensationslust sowohl in Deutschland wie im Ausland entstandenen Interesse an solchen Prozessen Rechnung getragen werden. Die Prozesse wurden daher als reine Schau-Prozesse aufgezogen. Insbesondere bei den ersten grossen Prozessen, dem ersten Dachauer -, dem ersten Mauthausen - und dem Malmedy -Prozess fehlte keine der Requisiten einer schlechten Premiere. Die Presse, der man schon vorher, wie später darzutun sein wird, einseitiges, die Angeklagten herabsetzendes, zum Teil gröblich entstelltes Material hatte zukommen lassen, der Rundfunk und der Film waren geladen und auch erschienen. Tagelang erhielten die Sitzungs-säle die Jupiterlampen der Filmgesellschaften und die Blitzlichter der Fotografen. Das Licht war so unerträglich hell, dass ein Teil der Offiziere, nicht aber die Angeklagten, Sonnenbrillen trugen, die Hitze so stark, dass auch im Winter bei offenen Türen verhandelt werden musste. Geladen und erschienen waren auch zahlreiche Vertreter des Auslandes, der bayrischen Staatsregierung, die nie versäumte selbst zu erscheinen oder Vertreter zu schicken, und jedenfalls in den ersten Prozessen viel Halbwelt, die dem Ganzen den nötigen Anstrich verlieh. Der Erregung der Sensationslust sollte auch durch geschickte Auswahl der Angeklagten, insbesondere durch Einbeziehung sog. " big shots " gedient werden. In jedem der ersten grossen Prozesse musste ein Angeklagter verwickelt sein, dessen Taten oder Name bekannt waren oder ausgeschlachtet werden konnten. So wurde in der Reihe der Angeklagten des ersten Dachauer Prozesses der Universitätsprofessor Schilling, in die des ersten Mauthausen-Prozesses der Gauleiter Eigruber und in die der Angeklagten des ersten Buchenwald-Prozesses der Fürst von Waldeck, ein Verwandter des englischen Königshauses und die Ilse Koch aufgenommen, der man, wie später zu erwähnen, die Sachen mit den Lampenschirmen aus Menschenhaut andichtete, und die damit zu einer Megäre stempelte, wie sie es in diesem Ausmass gewiss nicht gewesen ist.

b) Sodann sollten die in diesem Prozess ergangenen Urteile die Rechtsgrundlage für die nachfolgenden Prozesse gegen Personal der gleichen Konzentrationslager bilden. Das gelang im ersten Dachauer und im ersten Mauthausen Prozess, wo die Gerichte nach Verkündung der Urteile Sätze bekannt gaben, die fast wie Rechtssätze anmuteten und für lange Zeit die Grundlage der nachfolgenden Prozesse gegen Personal dieser Konzentrationslager bildeten. Als man dann versucht ähnliches auch im sogen. Superior Order Case herbeizuführen, wandte sich die Verteidigung scharf dagegen und brachte den Versuch zum scheitern. Der Kampf gegen dieses Präjudz - System in den Konzentrationslager - Prozessen bildete in der Folgezeit eine der Hauptaufgaben der deutschen Verteidiger und, soweit es Mauthausen betraf, meiner selbst.

2.) In der zweiten Stufe, die etwa Ende November 1946 begann, kam man vom

System der Riesen - Prozesse ab. Das Auftreten der Stuttgarter Verteidiger auf die ich im andern Zusammenhang eingehen werde, beendete nämlich die kurze Dauer der Riesenprozesse. Diese Verteidiger hängten sich in ihre Verteidigung ein und machten es damit unmöglich, die Riesenprozesse in so kurzer Zeit zu beenden, wie man dies bisher gewohnt war. Vorher waren grundsätzlich jeweils für 10 Angeklagte 5 Verhandlungstage, also eine Woche, vorgesehen. Daher dauerte programmgemäß der erste Dachauer Prozess mit etwa 40 Angeklagten 4, der erste Mauthausen - Prozess mit über 60 Angeklagten 6, der Malmedy - Prozess etwa 7 Wochen. Demgegenüber zog sich nun der Erste Flossenbürg-Prozess, mit etwa 50 Angeklagten über 8 Monate hin, der erste Buchenwald- und der Nordhausen-Prozess dauerten jeweils Monate.

Man ging daher dazu über, die nachfolgenden Prozesse möglichst klein zu halten und nie mehr als 10 Angeklagte vor Gericht zu stellen. Mit ihnen hoffte man, selbst bei Auftreten deutscher Verteidiger, jeweils in längstens 8 - 10 Tagen fertig zu werden. Diesen Plänen leistete die später zu behandelnde recht eigenartige Vorbereitung dieser Prozesse und die Tatsache Vorschub, dass sie vielfach in nahezu unzugänglichen Sitzungssälen stattfanden, die sie der Beobachtung und der Beachtung durch die Öffentlichkeit völlig entzogen. In diesen kleinen Prozessen feierten die Berufs - und Schein - zeugen, an ihrer Spitze Geiger, ihre Triumphe. Ist doch Geiger allein gegen etwa 85 Angeklagte aufgetreten.

C.

Auswahl, Vernehmung und Behandlung der Angeklagten.

Auswahl der Angeklagten.

Auf einen unsachlichen Gesichtspunkt, unter dem Angeklagte für Riesen-Prozesse ausgewählt wurden, habe ich an anderer Stelle hingewiesen. Ergänzend bemerke ich, dass auch die Zusammenstellung der Angeklagten für manche der andren Prozesse von unsachlichen Erwägungen nicht frei war.

Ersatzangeklagte.

Dabei spielte insbesondere der Gedanke eine Rolle, an Stelle von Personen, deren man nicht habhaft werden konnte, andere, die in einem irgendwie gearteten, noch so losem Zusammenhang mit Greuelthaten standen, in Prozesse einzubeziehen. So verurteilte man den Heizer des Krematoriums der Irrenanstalt Hartheim bei Linz zum Tode, weil man den Leiter dieser Anstalt in der Tausende von Häftlingen des KZ Mauthausen vergast und verbrannt worden waren, nicht mehr fassen konnte.

Ähnlich würde in dem sogen. Mühlendorf-Prozess, einen Prozess gegen Verantwortliche des Aussenlagers Mühlendorf des KZ Dachau, der Generalbau- rat Giesler einbezogen, weil man den eigentlichen Verantwortlichen, seinen Bruder Gauleiter Giesler nicht mehr heranziehen konnte.

Geänderte Taktik.

Im Laufe des Fortganges der Prozesse bewirkte auch eine Änderung der Rechtsprechung eine Änderung in der Zusammensetzung der Angeklagten. Während man zunächst alle Wachposten, die Häftlinge " auf der Flucht " erschossen hatten, unter Anklage stellte und in der Regel die Fälle zum Tode

verurteilte, wurden solche Wachposten später überhaupt nicht mehr angeklagt, sondern ohne weiteres Verfahren entlassen. Wie weit dabei der Umstand mitwirkte, dass einer dieser Wachposten, und zwar gerade einer von jenen, der die meisten Häftlinge " auf der Flucht " erschossen hatte, seine ganze Familie in den Vereinigten Staaten sitzen hatte und für den Fall seiner Verurteilung mit Massnahmen drohte, möchte ich dahingestellt sein lassen. Aber auch sonst nahm man es später, mit der Auswahl der Angeklagten nicht mehr sehr genau. Während man zunächst alle Leute, die mit KZ/s in auch nur flüchtiger Beziehung gestanden hatten, angeklagt und verurteilt hat, liess man später sogar sehr belastete Leute laufen. Das hing nicht nur damit zusammen, dass man die Prozesse unter allen Umständen bis 31.12.1947 abschliessen wollte, die Hauptursache war vielmehr, dass man keinerlei Unterlagen für die Durchführung der Prozesse hatte und sich nur auf die Tatsache des Bestehens der KZ.s, die Totenbücher und Listen der Wachmannschaften stützen konnte.

Man wertete indes nicht einmal dieses Material aus. Die beiden grossen Prozesse über Dachau und Mauthausen waren längst vorüber, als ich in einem entlegenen Raume des Gerichtes Kisten mit Aktenmaterial fand, das der Durchführung der beiden Prozesse hätte dienen sollen. Es wurde selbst nicht für die späteren Prozesse verwendet. Man benötigte es eben angesichts der Technik, mit der man die Prozesse " vorbereitete " nicht. Diese Technik aber war höchst einfach.

Von den meisten der Verhafteten wusste man, in welchem Lager oder in welchen Lagern sie gewesen waren. Man befragte sie nun über die Einzeheiten ihrer Tätigkeit und erfuhr dadurch, welcher Abteilung des Lagers sie angehört und welche Stellung sie in dieser Abteilung hatten. Nun wurden die, die hervorragende Stellungen bekleideten, zu den durch die ~~XXXXX~~ Propaganda längst bekannten Greuelthaten in Beziehung gebracht und für die Todesopfer und die Grausamkeit verantwortlich gemacht. Diese Unternehmen musste, da man sich nicht die Mühe machte, die vorhandenen Unterlagen richtig auszuwerten, zunächst ausschliesslich auf den Angaben der Verhafteten aufgebaut werden. Die Vernehmung dieser Leute bildete daher die Hauptarbeit bei der Vorbereitung der Prozesse.

Vernehmung und Behandlung der Verhafteten.

Ziel der Vernehmung war nicht eine Vernehmung in dem Sinn, wie sie im europäischen Verfahren üblich ist, d.h. eine umfassende, die zu Ungunsten wie zu Gunsten des Verhafteten sprechenden Umstände ermittelnde Vernehmung. Ziel war vielmehr die Festlegung des Verhafteten auf gewisse, für die Durchführung des Verfahrens gegen ihn wichtige, aber ihm nachteilige Punkte. Eine gute Vernehmung dieser Art musste mit einer Schilderung der Tätigkeit des Verhafteten in dem KZ beginnen und dann mit wenigen Worten die Mord- und Greuelthaten aufführen, deren Begehn er sich schuldig bekannte. Fehlten solche Angaben oder enthielt die Vernehmungsniederschrift etwas, was der Entschuldigung oder Rechtfertigung dienen konnte, war die Vernehmung für die Zwecke, für die sie in Dachau gebraucht wurde, nicht zu verwenden. Solche bedingungslose Geständnisse zu erreichen, war nicht einfach. Ganz abgesehen davon, dass sich bei vielen der Verhafteten Gründe finden liessen, die ihre Taten in milderem Licht erscheinen liessen, ist im allgemeinen kein Mensch geneigt, von ihm begangene Straftaten bedingungslos zuzugehen. Die Verhafteten wurden obendrein von ihren Kameraden im Lager nicht immer glücklich beraten: Sie zu vernehmen war daher nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden. Wer aber lange genug selbst Vernehmungen durchgeführt hat, weiss, dass es zu einer ordnungsgemässen Vernehmung unerlaubter Mittel nicht bedarf. Voraussetzung sind allerdings, Zeit, Geduld

und Erfahrung. Keine dieser Voraussetzungen brachte man nach Dachau mit.

Ungeeignete Vernehmer.

Die Vernehmungen wurden, möh wenigen Ausnahmen abgesehen, von Personen durchgeführt, denen jegliche Erfahrung fehlte. Vernehmungen, die nicht selten über Leben und Tod entschieden wurden, wurden von jungen, kaum volljährigen Burschen, von unreifen, von hasstriefenden Emigranten, von kriminellen deutschen Häftlingen, von trunksüchtigen Frauen und ähnlichen Leuten vorgenommen, Menschen also, die über keinerlei menschliche Qualitäten und noch weniger kriminalistische Erfahrungen verfügten. Das Unheil, das sie anrichteten, war gross, aber nicht allzugross; denn, da diese Menschen ihre Sache entweder nicht ernst nahmen oder nicht verstanden, glückten ihnen nur ganz selten gute Vernehmungen und es gab genug Fälle, in denen ~~solche~~ die von solchen Leuten vernommen Verhafteten durch andere nachvernommen werden mussten. Immerhin verzögerte diese Tätigkeit dieser völlig ungeeigneten Vernehmer die Durchführung der Verfahren ungemein; hunderte von Personen die völlig zu Unrecht verhaftet worden waren, mussten allein aus diesem Grund viele Monate warten, bis ihnen Gelegenheit geboten wurde, auf das Unrecht ihrer Verhaftung hinzuweisen.

Dennoch hätten sie Dachau nicht in den Ruf gebracht, in den es schliesslich gekommen ist. Das haben Vernehmer besorgt, die ihren Ehrgeiz darin sahen, das, was ihnen an Zeit, Geduld und Erfahrung fehlte durch unsachliche Vernehmungsweisen wett zu machen. Es wäre hier ein Leichtes, die Namen dieser Vernehmer anzuführen. Ich nehme aber an, dass sie so hinreichend bekannt sind, dass es desseh nicht bedarf. Ich kann mich daher darauf beschränken, die Vernehmungsweisen dieser Leute darzustellen.

Schläge.

Dabei sei vorweg bemerkt, dass ich während meines ganzen Aufenthaltes in Dachau niemals erfahren habe, dass Häftlinge schwer, insbesondere unter Anwendung von Stöcken, Gummiknütteln und dergl. geschlagen worden wären. Ich selbst habe zwar zweimal gesehen, dass Personal des Bunkers Häftlinge geschlagen hat. Die Schläge erfolgten aber mit der Hand und waren menschlich verständlich. Andere Misshandlungen habe ich nicht gesehen. Ich habe nur gelegentlich gehört, dass das Bunkerpersonal widerspenstige Häftlinge geohrfeigt hat. Dagegen ist mir zu Ohren gekommen, dass Häftlinge anderer Lager auf das schwerste misshandelt worden sind. Ich weiss z.B., dass Häftlinge des Lagers Moosburg mit Prügeln und Ochsenziemern geschlagen wurden, ich habe Häftlinge gesehen, die in völlig zerschlagenem Zustand in die Lager Freising und Dachau überstellt wurden, ich habe den Mann gesprochen der im Auftrag von Amerikanern diese Häftlinge verprügelt hat, ein Umstand der ihn in seinem eigenen Strafverfahren vor der Todesstrafe bewahrt hat. Ich weiss aber auch, dass diese Vorkommnisse dem Jahre 1945 angehörten und später in keinem der Lager der Amerik. Zone wiederholt worden sind. Immerhin haben sie genügt, die Verhafteten einzuschüchtern und sie schon aus diesem Grunde den Vernehmungen mit Furcht entgegen sehen zu lassen.

Einschüchterung.

Die Einschüchterung war überhaupt die Taktik dieser Vernehmer. Sie waren schlaue genug, es nicht zu Misshandlungen, zu schlägen oder Prügeleien kommen zu lassen. Dies hätte (und hat im sogen. Malmedy-Prozess) in den Gerichtsverhandlungen allzu unliebsames Aufsehen erregt. Einschüchterungen dagegen konnte man schwer nachweisen, insbesondere dann, wenn, wie nicht selten, das Gericht sie sich nicht nachweisen lassen wollte. Die Einschüchterung der Verhafteten war nun nicht ein einmaliger Akt. Ihr diente vielmehr eine ganze Kette von Handlungen, die mit der Verbringung

nach Dachau begann und erst mit dem Augenblick endete, in dem die Anklage erhoben oder die Entlassung verfügt war.

Hyänen.

Allein schon der Empfang in Dachau genügte, um den Häftlingen Unruhe einzuflößen, Sie wurden zunächst in den Bunkerhof gebracht und dort vom Bunkerpersonal in ebenso roher wie unnötiger Weise angeschrien. Dann wurde ihnen unter dem Vorwand der Durchsuchung alles abgenommen, was dem Bunkerpersonal erstrebenswert erschien. Ich selbst habe einmal gesehen, wie ein Amerikaner einem Neuankömmling seine goldene Armuhr mit dem Bemerkten wegnahm, dass er sie ja doch nicht mehr brauche, weil er doch hingerichtet werde, „Ich war auch oft genug Zeuge, wie Ankömmlingen alles, was irgendwie Wert hatte,“ zur Aufbewahrung abgenommen und auch am gleichen Tag unter dem Bunkerpersonal verteilt wurde, „Ich weiss auch, dass sich die eigentlichen Leiter des Bunkers, drei Polen jüdischer Religion, den Löwenanteil an der Beute, insbesondere alle Wertsachen genommen haben. Dies hat sich umso weniger verheimlichen lassen, als das anmassende Auftreten dieser drei Polen und ihre immer luxuriösere Aufmachung beobachtet werden konnte.

Im Bunker.

Hatte der Neuankömmling diesen Empfang hinter sich, so erwartete ihn neue beschwerende Eindrücke entweder im Bunker oder im Lager. Im Bunker selbst der rein äusserlich etwas besser war als sein Ruf, wurde, solange wenigstens ich dort eingesperrt war, nicht geschlagen; ich wiederhole, dass ich auch in der Folge nie etwas davon gehört habe, dass Häftlinge dort geschlagen wurden. Ich muss diese Feststellung allerdings dahin einschränken, dass ich sie nur auf Angehörige der amerik. Besatzungsmacht bezogen wissen möchte. Erst kürzlich ist mir nämlich bekannt geworden, dass Angehörige der franz. Besatzungsmacht bei Vernehmungen im Bunker, Häftlinge, die zur Auslieferung nach Frankreich bestimmt waren, geschlagen haben. Diese Fälle waren jedoch Ausnahmen und gehören nicht in einen Bericht über die amerik. Prozesse. Jedoch reichte das Leben im Bunker allein schon hin seine Insassen zu zermürben. Infolge der Überbelegung wurden bis zu 6 Verhaftete in einer ganz kleinen, schlecht lüftbaren Zelle untergebracht. Der Zwischenraum der übereinander gestellten Betten war so schmal, dass die Verhafteten dort nicht stehen konnten und daher fast den ganzen Tag in den Betten liegend zubringen mussten. Dies war umso schlimmer, als der in allen Gefängnissen vorgesehene Spaziergang recht häufig infolge der Bequemlichkeit des Bunkerpersonals ausfiel und daher die Verhafteten tagelang nicht aus den Zellen kamen. Dazu wurden sie nicht selten um die Verpflegung und um die Rauchwaren betrogen. Während im Lager die Selbstkontrolle der Verhafteten dafür sorgte, dass jeder die auf ihn treffende Verpflegung bekam, waren die Häftlinge des Bunkers der Willkür des Bunkerpersonals ausgeliefert.

Schwarzer Markt im Bunker.

Diese verkauften die Verpflegung und die Rauchwaren zu Wucherpreisen an die Häftlinge und ich weiss, dass viele von ihnen sich ihrer letzten Wertsachen entledigen mussten, bloss um sich wieder einmal satt essen oder genügend rauchen zu können. Das, was zusätzlich ausgegeben wurde, gelangte grundsätzlich nicht an die Häftlinge des Bunkers. So ist mir bekannt, dass Rohkaffee, der vorübergehend an die Häftlinge verteilt werden sollte, von dem Chef des Bunkers, Dr. Dorthheimer, einem jüdischen Rechtsanwalt aus Krakau, nach Belgien verschoben und dort gegen Alkohol verhandelt wurde, den er in Dachau, zu unglaublichen Preisen auf dem schwarzen Markte verkaufte. All dies war umso empörender, als der Geruch erstklas-

sigen Essens, dass in der Privatküche des Bunkers für die 3 Polen zubereitet wurde, dauernd durch die Bunkergänge zog und die Nerven der hungrigen Häftlinge auf das äusserste reizte. Wenn dennoch manche Verhaftete im Winter den Bunker bevorzugten, dann nur weil er zentralgeheizt war. Da war aber auch die einzige Annehmlichkeit die er bot.

Im Lager war es nicht besser.

Es wäre jedoch ein Trugschluss, anzunehmen, dass das Lager besser war, Hier waren die Demütigungen nur von anderer Art. Die Überbelegung des Lagers bedingte, dass in Sälen, die für 30 Häftlinge gebaut waren, bis zu 170 untergebracht und damit derselbe Zustand geschaffen wurde, wie im Bunker. Die an sich vorhandene Möglichkeit, sich unbeschränkt in freier Luft zu bewegen, wurde dadurch erheblich eingeschränkt, dass sogenannte Ausgangszeiten festgesetzt, willkürlich Ausgangssperren verhängt und die Baracken so mit Stacheldraht umzäunt wurden, dass jeweils nur einige wenige Verhaftete sich im Freien aufhalten und keiner sich richtig bewegen konnte. Die Baracken waren zudem im Winter völlig ungenügend geheizt und vielfach nicht wasserdicht. Die Toiletten waren nur selten ausreichend und häufig verstopft. Besonders bedrückend war es für viele Verhaftete, dass mit Zustimmung der Amerikaner ein grosser Teil der SS Führer, die sich schon in den KZ.s ausgezeichnet hatten, wieder an leitende Stellen im Lager kamen und alle, die nicht der SS angehörten oder dort Führerstellen bekleidet hatten, zu terrorisieren trachteten. Auf die dadurch bedingten Zustände einzugehen, würde in diesem Rahmen allerdings etwas zu weit gehen. Erst gegen Mitte 1947 ist es allmählich gelungen, die Herrschaft der SS Leute innerhalb der Lager zu brechen.

Abgeschlossen.

1946 In solchen Verhältnissen mussten die Häftlinge vielfach sehr lange Zeit leben. Sie hatten mindestens bis Ende 1945 nicht einmal Gelegenheit mit der Aussenwelt, insbesondere ihren Angehörigen in Verbindung zu treten. Erst Anfang 1946 wurde die Postsperre gelockert, aber selbst dann erreichten nur die wenigsten Briefe ihr Ziel, ein Teil blieb in der Poststelle, ein anderer bei der Zensur liegen und verschwand dort. Die regelmässig vorgetragene Bitte aller, die vernommen worden, war es daher, die Angehörigen zu verständigen oder Briefe zukommen zu lassen. Die Überwachung selbst der Vernehmer war jedoch so streng, dass die Übernahme solcher Anliegen auch für Amerikaner die sofortige Entlassung bedeutete. Viele der Verhafteten lebten daher lange Zeit in quälender Ungewissheit über das Schicksal ihrer Angehörigen.

Dass es sich bei all diesen Massnahmen um planmässige, auf Einschüchterung und Demütigung der Verhafteten hinzielende Schritte handelte, zeigt der Umstand, dass es dem internationalen roten Kreuz trotz vielfacher Vorstellungen nicht erlaubt wurde, das Lager und den Bunker zu besichtigen und Verhaftete über die Zustände des Lagers zu befragen, dieses Verhalten wurde mit der zweifelhaften Begründung gerechtfertigt, dass es sich nicht um ein Lager von Kriegsgefangenen, sondern von Kriegsverbrechern handele, dass der Aufsicht des Roten Kreuzes nicht unterstehe.

Gestapo - Vernehmungsmethoden.

Auf solche Weise zermürbt, kamen die Häftlinge zu Vernehmungen. Hier erwarteten sie nun neue Einschüchterungen. Zunächst wurden fast alle Häftlinge, sei es gleich zu Beginn, sei es im Laufe der Vernehmungen angeschrien und beschimpft. Der Lärm, der dadurch entstand, war teilweise so gross, dass die Vernehmungen in entlegene Räume verlegt werden mussten.

Vielfach schreckte man dabei auch vor Drohungen nicht zurück, die sich nicht bloss gegen den Verhafteten, sondern vielfach auch gegen dessen Familie richteten, deren Verhaftung man ankündigte. In anderen Fällen wurden den Verhafteten Handlungen unwürdigster Art befohlen. So erinnere ich mich, dass einer der Adjutanten des KZ Mauthausen stundenlang an einer Wand stehen und laut rufen musste: "Ich bin ein Lügner"; hörte er zu rufen auf, wurde er wüst beschimpft. Ein anderer musste unter der Aufsicht von Wachposten 20 mal den Vernehmungsraum verlassen, anklopfen, eintreten sich melden und sagen: "Ich bin ein Verbrecher," um wieder beschimpft und aufs Neue hinausgeschickt zu werden. Wieder andere Verhaftete, insbesondere ältere Leute, mussten stundenlang Kniebeugen machen und sich dabei selbst beschimpfen. Wieder andere, wie der Lagerarzt des KZ Mauthausen, wurden, nachdem eine ähnliche Behandlung ihnen zuteil geworden, unter Zuhilfenahme von Alkohol oder leeren Versprechungen in eine Stimmung versetzt, in der sie willenlos alles unterschrieben was ihnen vorgelegt wurde. Wo dies nicht der Fall war, wurden ähnliche Vernehmungsweisen tagelang wiederholt und mitunter bis in die tiefe Nacht hinein ausgedehnt, Kurz: ein Teil der bewährten Gestapo-Methoden wurden neu aufgelegt und den Verhafteten gegenüber angewendet.

Dabei weiss ich aus eigenem nicht, was sich in anderen "Kriegsverbrecherlagern" abgespielt. Denn was sich in Schwäbisch Hall ereignete, habe ich nur erzählen hören. Und nur daraus, dass einige aus dem Lager Salzburg-Glasenbach nach Dachau kommende völlig ausgehungert waren, obwohl in Salzburg die Verpflegung gut war, musste ich schliessen, dass sie während der Vernehmungen nichts zu essen bekommen hatten, ein Schluss, der mir später durch andere Verhaftete dieses Lagers bestätigt wurde.

Als ich erstmalig derartiges erlebte, war ich äusserst befremdet. Mein Befremden wurde jedoch mit den Worten abgetan, es handle sich hier um Verbrecher, mit denen man nicht anders begegnen könne. Richtig war, dass es sich vielfach um Menschen handelte, die schlimmste Greuelthaten begangen oder befohlen hatten. Richtig war auch, dass viele von ihnen völlig abgestumpft waren. Beides war aber keine Rechtfertigung für das Verhalten, das man ihnen gegenüber an den Tag legte. Ich verhehle indes nicht, dass ich mich nicht nur für die Vernehmer, sondern auch für die Vernommenen geschämt habe. Ich hätte von Leuten, die zeitweise eine ungeheure Macht besaßen und sie vielfach mit der grössten Brutalität ausübten, ein anderes Benehmen erwartet, als das, dass sie bei diesen Vernehmungen gezeigt haben. Nervenzusammenbrüche, Ohnmachtsanfälle, Szenen mit Heulen oder kniefällige Bitten, wie ich sie mit ansehen musste, gehören zum Widerlichsten, was ich je erlebt hatte. M

Masseneinschüchterungen.

Es ist klar, dass solche Vernehmungsmethoden, weil auf einzelne Häftlinge beschränkt, viel Zeit erforderten und nur eine geringe Reichweite hatten. Man ging daher etwa seit Ende 1946 dazu über, Masseneinschüchterungen vorzunehmen. Diese erfolgten durch die sogenannten Bühnenschauen. Der Zweck dieser Massnahme war zunächst, durch Gegenüberstellung von Verhafteten mit ehemaligen Häftlingen der KZ.s die wirklich Schuldigen festzustellen, dann aber die als schuldig erkannten durch die ehemaligen Häftlinge zu bedrohen und zu beschimpfen zu lassen, dass die Erlangung von Geständnissen keine Schwierigkeit mehr bereite.

Bühnenschau.

Wie diese Bühnenschauen im einzelnen durchgeführt wurden, weiss ich aus eigener Anschauung nicht. Ich habe nie eine solche gesehen, weil

mir nach meiner Entlassung das Betreten des Lagers verboten worden war, in dem sie stattfanden. Ich kenne sie nur aus Erzählungen der Betroffenen und der Zuschauer. Wenn das, was mir beide Teile völlig unbeeinflusst erzählt haben, richtig ist, erreichten sie ihren Zweck in geradezu vollkommener Weise. Besonders die von einem der Vernehmer, einem jüdischen Amerikaner/österreichischer Herkunft, durchgeführten Schauen sollen Musterbeispiele von Einschüchterungen gewesen sein, da dieser Vernehmer die ehem. Lagerhäftlinge immer wieder dazu aufgefordert haben soll, die Verhafteten zu beschimpfen und zu bedrohen. Es gab, wie ich aus ihren Erzählungen weiss, genug Zeugen, die sich keine der Schauen entgehen liessen und Verhaftete, die sie nicht einmal dem Namen nach kannten, auf das gemeinste beschimpften, ja selbst bei Schauen mitwirkten, die sie garnichts angingen, weil sie in dem Lager, dessen Personal gezeigt wurde, nie gewesen waren. Das wussten auch die mit den Schauen beauftragten Vernehmer nicht nur, sie unterstützten das noch dadurch, dass sie den Teilnehmern an solchen Schauen Bergünstigungen aller Art, insbesondere Rauchwaren zukommen liessen. Die Teilnehmer ihrerseits verfolgten mit den Schauenvielfach ganz andere Zwecke. Ihnen kam es häufig nicht auf die Beschimpfung und Bedrohung der Verhafteten an. Dies war vielmehr der Deckmantel, unter dem sie ihre dunklen Schiebergeschäfte mit den Schwarzhändlern unter den Verhafteten selbst tätigten, die in der Hauptsache um Alkohol gingen. Auch dies wussten die Vernehmer und sie haben es einem von ihnen übel vermerkt, dass er dieses Wissen nicht für sich behielt, sondern einmal eine Razzia veranstalten liess, bei der nicht unerhebliche Mengen Alkohol beschlagnahmt wurden. Denn nun erlosch das Interesse der Teilnehmer an den Schauen und es dauerte eine geraume Zeit, bis der alte Zustand wieder hergestellt war. Angesichts all dessen versteht es sich fast von selbst, dass der Wert dieser Schauen äusserst gering war. Wie ich selbst feststellen konnte, merkten die meisten Zuschauer, weil sie selbst in andere Geschäfte verwickelt nicht auf und erkannten die wenigsten der Vorgeführten. Nur die Drohung des Ausschlusses von den Schauen konnte sie veranlassen, irgendetwas zusammenzuschreiben, das sich bei der Überprüfung entweder als unwahr oder als belanglos herausgestellt hat. Dennoch wurden die Schauen nicht abgeschafft. Sie waren eben nur zu gut geeignet, die Häftlinge zu zermürben und so für Vernehmungen der eingangs geschilderten Art reif zu machen.

D.

Die Zeugen.

1. Ehe ich auf die Zeugen selbst und ihren Beweiswert eingehe, möchte ich einiges über die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Zeugen sagen. Auch hier sind 2 Stufen zu unterscheiden, die für die Beurteilung des Zeugenwesens von erheblicher Bedeutung sind.

Bedenklicher Anreiz.

- a) In der ersten Stufe, die bis Ende 1946 reicht, waren die Zeugen gut untergebracht. Die Verpflegung war die Gleiche, wie sie die amerik. Offiziere erhielten, insbesondere gemessen an der damaligen Versorgungslage, ganz hervorragend. Obendrein wurden die Zeugen reichlich mit amerik. Waren, insbesondere Zigaretten, Seife, Rasierklingen usw. versorgt, die damals in Deutschland kaum zu haben waren. Jedermann der dies erfuhr, suchte daher Zeuge zu werden oder zumindest in den Besitz der roten Zeugenkarte zu kommen, die zum Bezug des Essens und der amerik. Waren berechnigte, und sich ihren Besitz recht lange zu erhalten.

Dies führte zunächst dazu, dass die roten Zeugenkarten in München auf dem schwarzen Markt gehandelt wurden und an den Tagen, an denen die amerik. Waren ausgegeben zu werden pflegten, sich das Lager mit Personen füllte, die nie als Zeugen aufgetreten sind. Hieran haben die gelegentlich durchgeführten Kontrollen nichts ändern können. Erst als die Zeugenkarten befristet wurden, gelang es diesen Unfug etwas einzudämmen; unterbunden konnte er jedoch nicht werden.

Dazu hatten manche der Ankläger am Fortbestand dieser Einrichtung ein viel zu grosses Interesse. Damit, dass sie die Zeugenkarten ausstellten oder verlängerten, konnten sie Zeugen für ihre Wohlfähigkeit belohnen oder zu neuen Aussagen anreizen. Dies änderte sich erst, als im Sommer 1947, nicht zuletzt infolge der Schiebungen des Personals, die Verpflegung so schlecht und die Zuteilung amerik. Waren so mangelhaft wurde, dass sie keinen Anreiz mehr bildeten. Immerhin hat bis dahin auf Kosten des amerik. Steuerzahlers eine grosse Anzahl von Zeugen monatelang jene Vorteile genossen, ohne die Sache selbst irgendwie zu fördern.

- b) In der zweiten Stufe, die das ganze Jahr 1947 hindurch währte, waren die Zeugen mässig untergebracht. Die Versorgung mit amerik. Waren wurde mangelhaft und die Verpflegung laufend schlechter, zum Schluss so, dass sie von vielen Zeugen abgelehnt, ja in einem Fall mit dem Hungerstreik beantwortet wurde. Dennoch wurde auch hier ein Weg gefunden, den Zeugenbetrieb zu regeln. Dies geschah merkwürdigerweise dadurch, dass das schlechte Essen nur noch gegen Marken abgegeben wurde. Der gewöhnliche Zeuge musste, wenn er im Zuge eines länger dauernden Verfahrens für einige Zeit in Dachau verweilen musste, so viele Marken abgeben, dass ihm für verhandlungsfreie Tage keine Marken mehr blieben und er sich auch nicht zusätzlich verpflegen konnte. Der gewöhnliche Zeuge musste als, sobald er die Verhältnisse in Dachau einigermaßen überblickte, versuchen, so schnell wie möglich wieder wegzukommen. Für den Zeugen allerdings, der als Belastungszeuge auftreten wollte, gab es eine Möglichkeit diese Schwierigkeit zu überbrücken. Er brauchte sich nur an den Staatskommissar für die politisch und rassistisch Verfolgten wenden, der jedem dieser Zeugen, aber auch nur den Belastungszeugen, Zusatzkarten verabreichen liess, die ihm ein besseres Leben in Dachau ermöglichten. Derselbe Staatskommissar, ein früherer Häftling des KZ Buchenwald, war es auch, der auf Bescheinigungen der Anklage hin den Belastungszeugen Bezugscheine für Schuhe ausstellen liess, während den Zeugen der Entlastung Hilfen dieser Art grundsätzlich verweigert wurden. (Tatsache!)

Die Berufszeugen.

Die Berufszeugen.

2. Die Zeugen, die auf diese Weise viele Monate lang im Lager verbleiben konnten, waren Personen, die im ganzen Lager als "Berufszeugen" bezeichnet wurden. Unter "Berufszeugen" verstand man Leute, deren einzige Tätigkeit darin bestand, im vorbereiteten Verfahren oder vor Gericht belastende Aussagen zu machen, und die ganz oder überwiegend von dieser Tätigkeit lebten. Wie erwähnt, begann die gute Zeit dieser Zeugen als die Nachfolge-Prozesse vorbereitet und durchgeführt wurden. Hier benötigte man sie, weil man es vorzog, statt vieler Zeugen, die Vernehmung und Vorbereitung bedurft hätten, sich weniger, dafür aber gut eingearbeiteter Zeugen zu bedienen, die mit den amerik. Vernehmungsmethoden vertraut waren und wussten, worauf es dem Anklägern ankam. Was dabei an tatsächlichem Wissen fehlte, wurde durch Phantasie oder dadurch ergänzt, dass man sich Aussagen erhandelte.

Viele der Berufszeugen, die nur über ein ganz beschränktes oder gar kein Wissen verfügten, gaben das, was sie bei der Vorbereitung der Prozesse zufällig gehört hatten, als eigenes Wissen aus und boten dieses Wissen an andere Zeugen, deren Wissen ebenso beschränkt war, gegen Geld oder Waren feil. Ich habe selbst einmal mitgehört, wie Zeugen eines Nachfolge-Prozesses von Mauthausen ihre Aussagen gegen Sachwerte miteinander aushandelten. Von anderen Fällen dieser Art wurde mir durch anständige Zeugen oder deutsche Verteidiger erzählt. Ich zweifelte daran ebensowenig, wie daran, dass die Berufszeugen das Wissen, das sie unter Eid vor Gericht aussagten, garnicht haben konnten, weil sie zu gleicher Zeit nicht an verschiedenen Orten oder bei verschiedenen Gelegenheiten sein konnten.

Dank der Unordnung, die in Dachau herrschte, war es jedoch möglich, dass die Berufszeugen vor den verschiedenen Gerichten die widersprechendsten Aussagen machten, ohne aufzufallen. Erst nach Abschluss der Prozesse wurden einige der Berufszeugen, darunter K ü f n e r und G e i g e r in Meineidsverfahren verwickelt, während der Dauer der Verfahren in Dachau aber war ihre Stellung so unantastbar, dass mir einmal die bloße Äusserung des Zweifels an der Glaubwürdigkeit des Berufszeugen Geiger schwerste Vorwürfe eines hohen amerik. Beamten eingetragen hat,.

Was das Berufszeugenunwesen so bedenklich machte, war nicht nur die Tatsache, dass sie vielfach die Unwahrheit aussagten, sondern auch, dass sie zusammenhielten, die Aussagen aufeinander abstimmten oder durch die Abkläger abstimmen liessen und obendrein einander deckten. So konnte es geschehen, das amtsbekannte Verbrecher, wie der schon erwähnte Berufszeuge Geiger, der sich im Aussenlager Gusen des KZ Mauthausen schwerste Übergriffe gegenüber Mithäftlingen hatte zuschulden kommen lassen, oder der nunmehr wieder bestrafte Verbrecher Magnus Keller, der in den KZ Dachau und Mauthausen als Lagerältester tätig gewesen war und unzählige Menschenleben auf dem Gewissen hatte, unbestraft bleiben, ja als wichtige Zeugen eine hervorragende Rolle zu spielen vermochten.

Asoziale Zeugen.

Damit komme ich auf die Bedeutung der Asozialen Zeugen in diesem Verfahren. Ich habe schon Geiger und Keller als Verbrecher bezeichnet. Nichts anderes gilt für die meisten der sog. prominenten Zeugen. Von den in den Mauthausen-Prozessen auftretenden Belastungszeugen war der überwiegende Teil entweder schon vor der Einlieferung in das KZ krimi-

nell gewesen (z.B. Posern, Geiger, Garms) oder nach der Befreiung kriminell geworden (z.B. Dr. Usler, Clausen) Das gleiche gilt, soweit ich in Erfahrung bringen konnte, auch für die andren KZ Prozesse, wo Kriminelle (wie Kufner, Gautsch), Asoziale (wie Froböss), Homosexuelle (z.B. Kronfeldner) oder Rauschgiftsüchtige (z.B. Törmer), als Belastungszeugen von sich reden machten. Von Törmer habe ich selbst erlebt, dass er in einem Prozess seine belastende Aussage davon abhängig machte, dass ihm Morphiumspritzen verabreicht würden. Törmer hat diese Einspritzungen erhalten und darauhin seine Aussagen gemacht. Die üblen Geschäfte, die andere Kriminelle zusammen mit Ausländern mit gestohlenen oder zu Unrecht bezogenen amerik. Waren im Lager machten, liessen dieses sehr bald in den Ruf eines Mittelpunktes des Schwarzhandels kommen. Ein besonders wichtige Handelsgegenstand war dabei der Alkohol, der in grossen Mengen angeliefert und verbraucht wurde.

Betrunkene Zeugen.

Dies hatte zur Folge, dass eine Reihe von Zeugen gerade dieser Art mehr oder weniger oft unter Einwirkung des Alkohols stand und seine Aussagen vor Gericht in mehr oder minder betrunkenem Zustand machte. Diesen Zustand vor Gericht festzustellen war nie möglich, obwohl die Zeugen nicht selten deutliche Zeichen ihrer Betrunkenheit zeigten. Ja, es gelang vielfach nicht einmal, die amtsbekannt kriminelle Vergangenheit solcher Zeugen dem Gericht darzutun. Fragen der Verteidigung nach dieser Vergangenheit wurden nicht oder äusserst widerwillig zugelassen und von dem Zeugen entweder nicht oder wahrheitswidrig beantwortet.

Vorbestrafte Zeugen.

Die Erholung der Straflisten oder polizeilichen Akte wurde unter nichtigen Vorwänden abgelehnt. Wenn es einmal gelang, solche Beweisstücke zu erhalten, stellte man ihrer Einführung in den Prozess die grössten formalen Schwierigkeiten entgegen, so dass die Verteidigung nicht selten gezwungen war, darauf zu verzichten. Die kriminellen Belastungszeugen galten daher als vollwertige Zeugen, obwohl gerade ihren Aussagen das grösste Misstrauen entgegengebracht hätte werden sollen.

"Scheinzeugen".

Während es sich bei den bisher erwähnten Berufszeugen immerhin noch um Personen handelte, die sich zu gewissen Zeiten in einem KZ befunden hatten und daher über ein gewisses Sachwissen verfügten, traten zeitweise auch Zeugen auf, die niemals in dem KZ, über das sie aussagten, ja überhaupt in keinem KZ gewesen waren, dennoch aber genaue Angaben über Vorfälle in dem Lager machten. Diese Zeugen wurden Scheinzeugen genannt. Der Name kam davon her, dass im l. Mauthausen-Prozess ein Zeuge namens Heinrich Schajn auftrat, der schwer belastende Aussagen machte, obwohl er die von ihm bekundeten Wahrnehmungen garnicht gemacht haben konnte, weil er zu der angegebenen Zeit nicht im KZ war. Ähnliche Zeugen sind auch in anderen Prozessen aufgetreten. Es handelte sich dabei meist um ausländische Zeugen.

Fatales Versagen von Zeugen.

Bezeichnend für diese Verhältnisse sind 2 Vorfälle, die ich im Jahre 1946 im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Mauthausen-Prozesse miterlebt habe. Ich unterhielt mich einmal mit dem Polen Jakob Wagschal darüber, dass gegen eine Anzahl von Personen nur ungenügendes Beweismaterial vorläge, obwohl bekannt sei, dass sie schwerste Greuelthaten verübt hätten. Wagschal entgegnete sofort, ob man Zeugen brauchte. Ich bejahte dies. Wenige Tage später erschien Wagschal mit einigen seiner

Glaubensgenossen, die bis ins Einzelne gehende Aussagen gegen die erwähnten Missetäter machten. Die sorgfältige Befragung ergab jedoch, dass keiner dieser "Zeugen" je in einem Mauthausener Lager gewesen war, noch auch die Missetäter kannte.

Befragungen dieser Art wurden indes nie angestellt. Die Ankläger waren froh, wenn sie bequeme Zeugen gefunden hatten; die ihnen die Durchführung der Verfahren ohne grosse Mühe ermöglichten; die Verteidiger verfügten zumeist nicht über genügende Sachkenntnis oder Anteilnahme, um hinter die Lügen dieser Art von Zeugen zu kommen. Ich habe wiederholt noch Fälle dieser Art miterlebt, und weder die Ankläger noch die Verteidiger davon überzeugen können, dass die Zeugen die Unwahrheit sagten.

Ein anderer Fall ist nicht minder bezeichnend. In einem KZ-Prozess war das Beweismaterial gegen einige Angeklagte überaus dürftig und wurde vom Gericht dauernd beanstandet. Die Anklage sandte daher zwei ihrer Mitglieder in österreichische Ausländerlager; dort hielten die Ankläger Aussprachen in der Muttersprache der Ausländer, in denen sie darauf hinwiesen, dass es doch nicht angehe, dass die Angeklagten lediglich wegen Mangel an Beweisen freigesprochen würden, wo sie doch das Leben so vieler ihrer Glaubensgenossen auf dem Gewissen hätten. Sofort meldeten sich zahlreiche Insassen und erklärten sich bereit, gegen jene Angeklagten auszusagen. Keiner dieser hatte je diese Angeklagten gesehen. Jeder blieb aber darauf bestehen, Greuelthaten dieser Angeklagten beobachtet zu haben.

Nachhilfe für die Belastungszeugen.

3. Dies führte schon im ersten Dachauer-Prozess zu unliebsamen Vorkommnissen. Viele der eben genannten Zeugen, aber auch manche der Berufszeugen konnten die Personen, gegen die sie ihre belastenden Aussagen richteten, im Gerichtssaal nicht erkennen. Um derartige, dem Beweiswert der Belastungszeugen beeinträchtigende Vorfälle, die mitunter recht dramatisch verliefen, zu vermeiden, schlug man verschiedene Wege ein.

Zunächst gestattete man den Belastungszeugen während der ganzen Verhandlung im Sitzungssaal zu bleiben. Sie konnten sich daher die Namen und Gesichter der Angeklagten und die gegen sie von anderen Zeugen vortragenen Belastungen sowie, soweit es sich um sog. Rebuttal-Zeugen handelte, die Aussagen der Angeklagten und der Entlastungszeugen genau einprägen, erst im 1. Mauthausen-Prozess wurde dieser Unfug auf Antrag eines deutschen Verteidigers abgestellt.

Man liess nun die Angeklagten unter Namensaufruf vor dem Belastungszeugen vorüberziehen, damit sich jeder "seine" Angeklagten einprägen konnte.

Als auch dies nichts nützte, wurde den Belastungszeugen die Nummer, die jeder der Angeklagten zur Erleichterung des Gerichtsbetriebes auf seiner Tafel um den Hals trug, genannt und er veranlasst, sich diese Nummer zu merken und während seiner Aussage immer nach ihr zu blicken, damit er auf diese Weise den Angeklagten, gegen den er aussagte, leichter wiedererkennen würde. Aber auch dieses Mittel versagte, weil die Angeklagten ihre Nummern versteckten oder, wie in späteren Prozessen, auf Antrag der Verteidigung verbergen durften, solange die Belastungszeugen gegen sie aussagten.

Nun wurden von den Angeklagten Lichtbilder genommen und diese unter den Belastungszeugen herumgereicht, sodass die Belastungszeugen wenigstens an Hand der Lichtbilder sich das Gesicht der Angeklagten einzuprägen vermochten. Alle diese Massnahmen haben jedoch Zwischenfälle, solange nicht verhindern können, als eine Vielzahl von Personen gleichzeitig angeklagt war. Erst als in den Nachfolge-Prozessen nur mehr ganz wenige Personen gleichzeitig verhandelt wurden, kamen solche Vorfälle nicht mehr vor.

Einschulung der Zeugen.

Die fortschreitende Intensivierung der deutschen Verteidigung machte eine weitere Vorbereitung der Belastungszeugen notwendig. War es schon bisher als zulässig erachtet worden, mit den eigenen Zeugen ihre Aussagen vorzubesprechen, so ging man jetzt dazu über, sie ihnen einzulernen. Wie das vor sich ging, habe ich einmal im 1. Flossenbürg-Prozess in besonders krasser Form miterlebt. Hier erzählte ein Zeuge einem Ankläger, dass er gesehen habe, dass einer der Angeklagten auf Häftlinge geschossen habe. Der Ankläger belehrte ihn sofort, dass er nicht sagen dürfe " g e schossen", sondern dass er sagen müsse " e r schossen ". Der Zeuge sagte dann auch in der Verhandlung aus, dass er gesehen habe, dass jeder Angeklagte Häftlinge erschossen habe. In dieser und ähnlicher Form habe ich zahlreiche " Berichtigungen " von Zeugenaussagen mitangehört, die für die belasteten Angeklagten recht verhängnisvoll geworden sind.

Versprechungen und Belohnungen für Belastungszeugen.

4. Nicht anders zu beurteilen sind die Fälle, in denen Zeugen für belastende Aussagen Vorteile versprochen oder gewährt worden sind. Man kann dabei ganz davon absehen, dass Belastungszeugen für ihre Aussagen mit Geld oder Waren, insbesondere mit Rauchwaren belohnt worden sind. Solche Fälle waren an der Tagesordnung und erfolgten regelmässig. Auf andere Fälle dieser Art habe ich eingangs hingewiesen. Hier denke ich besonders daran, dass für belastende Aussagen ganz besondere Vorteile ~~xxx~~ versprochen oder gewährt wurden.

Einer dieser Fälle ist der des Posern. Dieser befand sich bis Februar 1946 in amerik. Haft, weil er in einem Aussenlager von Mauthausen Häftlinge ermordet haben sollte. Als sich jedoch Posern bereit erklärte, im 1. Mauthausen-Prozess gegen eine Reihe von Angeklagten, gegen die man kein oder kein genügendes Beweismaterial hatte, belastend auszusagen, wurde ihm die Freilassung versprochen und er tatsächlich auch im Februar 1946 aus der Haft entlassen, obgleich die Beschuldigungen gegen ihn noch fortbestanden. Posern war daher äusserst erbittert, als später wegen der Mordtaten, dennoch ein Verfahren gegen ihn durchgeführt und er von einem der Dachauer Gerichte zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurde.

Nicht viel anders verhielt es sich in den Fällen, in denen sich Belastungszeugen wegen krimineller Strafsachen, die sie nach der Befreiung begangen hatten, in Haft befanden und für ihre Aussagen aus der Straf- oder Untersuchungshaft entlassen wurden, wie dies etwa bei dem Belastungszeugen Poprawka, der deswegen in Haft sass, weil er als Angestellter des poln. Roten Kreuzes Omnibusse dieser Einrichtung verkauft und den Erlöss vertrunken hatte, oder David Zimmet oder Kanduth geschehen war.

Nachteile für Entlastungszeugen.

5. Diesen Vorteilen der Belastungszeugen standen Nachteile gegenüber, denen die Entlastungszeugen ausgesetzt waren. Einige habe ich schon erwähnt. Ich muss jetzt auf gewisse Demütigungen eingehen, die gerade ihnen beteuert wurden. Denn es muss als Demütigung bezeichnet werden, wenn ein ehrenwerter Mann, der viele Jahre aus politischen Gründen im KZ gewesen war, sich vom Ankläger die Frage vorlegen lassen musste, wie es denn komme, dass er das Lager überlebt habe, während doch viele der Bekannten und Verwandte des Anklägers vergast worden seien. Das habe er doch nur dadurch erreichen können, dass er seinerseits Menschen umgebracht und sich dadurch der SS beliebt gemacht habe.

Ich habe es selbst einmal mitangehört, wie ein Ankläger einem Entlastungszeugen, einem langjährigen Häftling eines KZ.s diese Worte entgegenschleuderte;

der Zeuge war auf das Tiefste betroffen und hat sich daraufhin geweigert, überhaupt noch vor Gericht aufzutreten. Der Ankläger hatte das, was er erreichen wollte, die Ausschaltung des Entlastungszeugen, erreicht. Andere Fälle dieser Art sind mir von Entlastungszeugen, die darüber äusserst erbittert waren, von Angeklagten und von deutschen Verteidigern berichtet worden. Ich habe an der Richtigkeit dieser Berichte umso weniger Zweifel, als mir selbst einer der Ermittler, einmal ähnliche Fragen vorgelegt hat.

E.

Verteidiger und Verteidigung.
=====

I.

Die Verteidigung im allgemeinen.

1. Es war ein Misstand von weittragender Bedeutung, dass in Dachau anders als in Nürnberg, primär amerikanische und erst auf Antrag durch die Angeklagten deutsche Verteidiger gestellt wurden. Gewiss haben in zahlreichen grösseren und kleineren Prozessen amerik. Verteidiger ihr möglichstes getan, um ein gerechtes Urteil gegen die Angeklagten zu erreichen. Aber keiner von ihnen, selbst wenn er sich noch so sehr einsetzte, vermochte das Vertrauen zu gewinnen, das für die Führung der Verteidigung unerlässlich gewesen wäre. Dazu waren sie zu sehr mit dem Odium der Besatzungsmacht belastet.

Hierzu kam, dass einige der nicht deutschen Verteidiger bald als Ankläger, bald als Verteidiger bestellt wurden und daher vielen der Gefangenen in beiden Eigenschaften bekannt waren, eine Tatsache, die nicht geeignet war, das Vertrauen der Mandanten zu erhöhen.

Andere Verteidiger wiederum neigten mehr oder weniger zum Trunke; die peinlichen Szenen die sich hieraus in und ausserhalb der Verhandlungen ergaben, konnten den Angeklagten nicht verborgen bleiben.

Ebenso wenig liess es sich verheimlichen, dass es einigen der nicht deutschen Verteidiger am Interesse an der Sache und am nötigen Fleiss mangelte. All dies war nicht nur in den persönlichen Eigenschaften diese nicht deutschen Verteidiger begründet. Die Ursachen lagen viel tiefer. Sie sind mir von einer Reihe amerik. Offiziere mehr oder minder deutlich genannt worden. Man hat es nicht gerne gesehen, wenn ein amerik. Offizier eine Verteidigung freiwillig übernahm und hat es nicht weniger gerne gesehen, wenn er sie ernst und mit Nachdruck führte. Insbesondere dann, wenn er den von der Rechtsabteilung gezogenen Rahmen überschritt, wurde er mehr oder weniger deutlich zur Rede gestellt und ihm bedeutet, dass sein efficiency report darunter leiden könne, Grund genug für manche, die auf Weiterbeschäftigung in Europa Wert legten, sich bei Führung der Verteidigung grösste Zurückhaltung aufzuerlegen.

2. Was man von der deutschen Verteidigung überhaupt hielt, zeigte sich schon bei Beginn der Prozesse, nämlich im 1. Dachauer-Prozess. Hier wurde nur deutsche Verteidiger zugelassen, die selbst Gefangene waren, und über drein den Amerikanern genehm erschienen. Man ist zunächst von Seiten der Angeklagten an mich heran gegangen, die Verteidigung zu übernehmen. Ich habe abgelehnt, da ich damals noch Gefangener war und daher keine Mögli

keit gehabt hätte, die Verteidigung richtig zu führen, obendrein weder die englische Sprache noch das amerik. Recht beherrschte, also den Angeklagten in keiner Weise hätte dienen können. Nachdem ich meine Ablehnung erklärt hatte, erfuhr ich von den Amerikanern, dass man die Führung der Verteidigung durch mich ohnehin nicht genehmigt hätte. Ebenso wenig genehmigte man die Verteidigung der Angeklagten durch einen anderen Mitgefangenen, der längere Zeit hindurch bei einem SS Gericht beschäftigt gewesen war. Dagegen wurde als Verteidiger der schon erwähnte Posern zugelassen. Posern befand sich damals in amerik. Haft, weil er des Mordes an Mitgefangenen dringend verdächtig war. Das war den Amerikanern ebenso bekannt wie die Tatsache, dass er entgegen den von ihm verbreiteten Behauptungen niemals Rechtsanwalt gewesen war und nur ganz kurze Zeit und ohne jeden Erfolg Rechtswissenschaft studiert hatte. Posern wäre auch im nächsten grossen KZ Prozess wieder als Verteidiger aufgetreten, hätte ihn nicht der Umstand abgehalten, dass er als einer der Hauptbelastungszeugen in Erscheinung treten wollte und auch getreten ist.

3. Die Zustände wurden erst besser, als im Frühjahr 1946 eine Reihe württembergischer Anwälte nach Dachau kam und hier sozusagen als ständige Verteidiger tätig wurden neben verschiedenen anderen, fallweise zugezogenen Verteidigern. Diese Württembergischen Anwälte, die mit der amerik. Gerichtspraxis schon vertraut waren, bildeten bald das Rückgrat der deutschen Verteidigung in Dachau. Als man dies bemerkte, begannen sofort die kleinlichen Schikanen, von denen einige später beschrieben werden. Diese waren jedoch lediglich geeignet, den deutschen Verteidigern den Aufenthalt in Dachau zu verleiden. Als sie nicht zureichten, fand man andere, die gewissen deutschen Verteidigern das Auftreten in Dachau unmöglich machten. Während man bis Frühjahr 1947 keinen Anstoss daran nahm, dass diese Anwälte noch nicht entnazifiziert und noch nicht wieder zugelassen waren und sie (wie das in Nürnberg die ganze Zeit über der Fall war) ungestört arbeiten und auftreten liess, ging man seit dieser Zeit dazu über, ihnen hiewegen Schwierigkeiten zu machen. Man versagte ihnen das Recht, des Auftretens vor Gericht und wollte sie zu blossen Gehilfen der amerik. Verteidiger herabwürdigen. Dies gelang mitunter. Eine Reihe von Anwälten zog es jedoch vor, das Lager zu verlassen. Damit sind geschulte und erfahrene Verteidiger ihren Mandanten verloren gegangen.

4. An einen vollwertigen Ersatz war nicht zu denken. Die Amerikaner bemühten sich zwar zeitweise, dem Recht der Angeklagten, sich durch deutsche Anwälte verteidigen zu lassen, dadurch Rechnung zu tragen, dass sie nach zugelassenen Verteidigern suchte. Viele dieser Anwälte waren jedoch damals mit Arbeit so überlastet, dass sie die Verteidigung ablehnen mussten. Andere, die die Verhältnisse in Dachau kannten oder kennen lernten, lehnten ab, oder nahmen nur ganz kurze Verteidigungen an. Zahlreiche Angeklagte blieben ohne deutsche Verteidiger. Als sie solche erbaten, wurde ihnen, nicht selten in höhnischem Tone erklärt, es fänden sich keine Deutschen, die sie verteidigen wollten. Ich habe Fälle dieser Art sehr oft miterleben müssen und angesichts der damaligen Zustände in Dachau den Anwälten, die die Übernahme von Verteidigungen ablehnten, nicht Unrecht geben können. Zutreffend hat mir ein Anwalt erklärt, er würde es als gegen seine Berufsehre verstossend betrachten, wenn er unter solchen Umständen verteidigen würde.

II.

Beschränkungen der deutschen Verteidiger.

Wie erwähnt, stand man den seit Frühjahr 1946 nach Dachau kommenden

deutschen Verteidigern zunächst misstrauisch, später vielleicht ausgesprochen ablehnend gegenüber. Es wurde alles getan, um sie vom Lager fernzuhalten oder ihnen den Aufenthalt zu verleiden.

1. Die Unterbringung war anfänglich nicht schlecht, aber ungenügend. Sieben bis acht deutsche Verteidiger waren in einem einzigen Raum untergebracht, wo sie auf amerik. Feldbetten schlafen mussten. Die übrige Einrichtung des Zimmers, 2 Tische, einige Hocker und einige Wehrmachtspinde war gerade noch ausreichend. In diesem Raume verblieben die deutschen Verteidiger bis etwa anfang 1947. Von da an wurden sie unter dem Vorgeben, die Räume würden jeweils für andere Zwecke benötigt, von einem Gebäude ins andere abgeschoben. Sie wurden zunächst in ein Gebäude nahe beim Hospital verlegt, das keinen Wasch- und Baderaum hatte, sodass die Anwälte gezwungen waren, zum Waschen u. Baden sich in das frühere, etwa 10 Min. entfernte Gebäude zu begeben. Dann sollten sie zusammen mit Köchen und Kraftfahrern in ein kleines Gebäude verlegt werden, das bis dahin Wachgebäude der Polen gewesen war und keine Waschgelegenheit hatte und unglaublich verwahrlost war und wo die inzwischen wieder angewachsenen Zahl der Verteidiger in 2 ganz kleinen Räumen hätte hausen müssen. Nur ganz energischem Auftreten war es zu verdanken, dass diese Verlegung unterblieb. Ebenso konnte nur durch ganz nachdrückliche Vorstellung die Verlegung in 2 völlig heruntergekommene, nicht heizbare Räume, der ehem. Porzellanmanufaktur, die weder Klosetts noch Waschräume hatten, verhindert werden. In dem Bau, in dem die Verteidiger zuletzt wohnen mussten, einer Kaserne der poln. Wachmannschaften, gelang es nur mit grösster Mühe 2 kleine schlechte Räume zu bekommen, obgleich grössere und schönere Räume dieses Gebäudes leer standen oder an Putzfrauen abgegeben wurden. Der erkennbare Zweck all dieser Massnahmen war, den, wie man sich ausdrückte, " God damned German Lawyers " den Aufenthalt so stark wie möglich zu verleiden.
2. In diese Richtung gehört es auch, dass die kleinen Handreichungen die den Anwälten anfänglich gewährt wurden, wie das Kehren der Räume, das Herrichten der Betten und dergleichen, plötzlich eingestellt wurde. Alle diese Bequemlichkeiten konnten trotz vielfacher Vorstellungen nie wieder erlangt werden, obwohl genügend Kräfte hierfür zur Verfügung standen. Nicht anders war es mit der Bettwäsche. Sie wurde, obwohl reichlich vorhanden, den Anwälten mit der Begründung entzogen, sie würde sonst gestohlen. Tatsache war allerdings, dass das Personal das die Wäsche ausgab, und ein Teil der Zeugen Wäsche gestohlen haben. Aus dem Raum der Verteidiger ist aber niemals welche entwendet worden. Die Verteidiger waren daher gezwungen, entweder selbst Wäsche mitzubringen, oder ohne solche zu schlafen.
3. Bezeichnend für das, was man sich in dieser Beziehung leisten konnte, ist ein Vorfall, der sich an einem Sonntag oder Samstag abend Ende 1946 oder anfangs 1947 noch im 1. Quartier der Verteidiger abspielte. Damals versuchten " unbekannte Täter " den Raum der Verteidiger in Brand zu setzen. Bei dem Versuch wurden sämtliche Fensterscheiben, ein Teil des persönl. Eigentums der Verteidiger und einige ihrer Akten durch Brand oder Luftdruck zerstört. Nur einem Zufall war es zu verdanken, dass der in Abwesenheit aller Verteidiger gelegte Brand entdeckt und auf seinen Herd beschränkt werden konnte. Wie sich herausstellte, war der Brand unter einem im Zimmer stehenden Schreibtisch gelegt worden. Man hätte wohl, allerdings zu Unrecht angenommen die Verteidiger würden dort ihre Akten verwahren. Die Fahndung nach den Tätern wurde so oberflächlich geführt, dass sie keine Ergebnisse zeitigte. Ja, schliesslich beschuldigte man die deutschen Verteidiger selbst den Brand gelegt zu haben, Grund genug, die deutschen Verteidiger noch schlechter zu behandeln.

4. Nicht minder übel war es, dass den deutschen Verteidigern weder Bürokräfte noch Büroräume zur Verfügung gestellt wurden. Die bei den Amerikanern beschäftigten deutschen Angestellten erledigten nur äusserst widerwillig, zumeist überhaupt nicht die Arbeiten, um die sie die deutschen Verteidiger baten. Andere Arbeitskräfte konnten nicht herangezogen werden, da ihnen das Betreten des Lagers und der Aufenthalt daselbst nicht gestattet worden wäre. Versuche dieser Art, wie sie verschiedentlich von deutschen Verteidigern unternommen wurden, haben mit erheblichen Unzuträglichkeiten für die Verteidiger und mit der Ausschaffung dieser Arbeitskräfte aus dem Lager geendet. Ihre Arbeit selbst konnten die deutschen Verteidiger nur in den Büros der amerik. Verteidiger und hier nur nach Dienstschluss erledigen, da ihnen weder Schreibtische noch sonstige Arbeitsmöglichkeiten geboten wurden.

Erst sehr spät gelang es, für die deutschen Verteidiger ein kleines Büro mit einem Schreibtisch zu erhalten, jedoch nicht ohne dass man vorher aus dem Raume das Telefon entfernt gehabt hätte. Als vollends die Amerikaner dazu übergingen ihre Büros abends abzuschliessen, waren die deutschen Verteidiger auch abends nicht mehr in der Lage, ungestört zu arbeiten. Kein Wunder, dass es manche Verteidiger ablehnten, unter solchen Umständen weiterzuarbeiten.

Dabei hätte es weder an Arbeitskräften noch an Räumen gemangelt. In den Büros sassen viele weibliche Angestellte herum, die nichts taten, als auf einen vergnüglichen Abend zu warten. Und so manches Büro stand dank dem Fleisse seines Inhabers wochenlang leer. Meine nachdrücklichen Vorstellungen wurden nur mit Achselzucken, ganz zum Schluss mit der Zuteilung des erwähnten kleinen Raumes beantwortet. Gerade diese Art von Behandlung aber war es, die man erstrebte. Es sollte durch jedes Mittel, zu denen noch überflüssige und in beleidigender Form vorgenommene Pass- und Gepäckkontrollen die Versagung von Beförderungsberechtigungen zwischen dem Lager und dem Bahnhof Dachau, die jedem Koch und Chauffeur bereitwilligst gewährt wurde, den Verteidigern der Aufenthalt im Lager Dachau verleidet werden.

III.

Beschränkung der Deutschen Verteidigung.

Aber auch die Verteidigung selbst wurde in steigendem Masse Beschränkungen aller Art unterworfen.

Deutsche Verteidigung nur nach Weisung amerikanischer Verteidiger.

1. Wie schon unter I erwähnt, wurden die deutschen Verteidiger nur in zweiter Linie beigezogen. Trat dieser Fall ein, so waren die deutschen Verteidiger in der Führung der Verteidigung keineswegs selbstständig, sondern stets den Weisungen des jeweiligen amerik. Chefverteidigers unterworfen.

Fragen, die er nicht gestellt wissen wollte, durften nicht gestellt werden.

Zeugen, die er nicht geladen haben wollte, nicht geladen werden.

Beweismittel, die er nicht beigebracht haben wollte, durften nicht herangezogen werden.

Das führte, wie unter 2. darzutun, zu erheblichen Schwierigkeiten. Die dadurch entstehenden Nachteile für die deutsche Verteidigung waren dann umso grösser, wenn der Chefverteidiger selbst Angeklagte verteidigte und bei Interessenkollision einseitig die Interessen der von ihm verteidigten gegen die der Mitangeklagten vertrat und durchsetzte.

Die beherrschende Stellung des amerik. Chefverteidigers zeigte sich unter anderem auch darin, dass z.B. im ersten Flossenbürg-Prozess die

deutschen Verteidiger bei Meidung des Ausschlusses vom Plädoyer veranlasst wurden, ihm ihre Plädoyers vorzulegen, wobei das ihm nicht Zusagende einfach herausgestrichen und die Plädoyers wesentlich gekürzt werden mussten. Die Chefverteidiger schrieben nicht selten den deutschen Verteidigern Redezeiten für ihre Plädoyers vor, die so knapp bemessen waren, dass die deutschen Verteidiger oft nicht einmal auf alle Angeklagten, die sie verteidigten, geschweige denn auf die gegen sie erhobenen Anklagen eingehen konnten, während gleichzeitig die Anklage Beschränkungen dieser Art nicht unterlag.

Dem Entlastungszeugen keine Gasse!

2. Während in den ersten grossen Prozessen die Verteidigung alle Zeugen heranschaffen lassen konnte, die sie für notwendig hielt, wurde dieses Recht etwa seit Herbst 1946 stark eingeschränkt. Das geschah zunächst nicht amtlich. Vielmehr wurden Anträge der Verteidigung auf Herbeischaffung von Zeugen "verloren" oder "nicht mehr gefunden" und tauchten erst wieder auf, als der Prozess soweit fortgeschritten war, dass eine Herbeischaffung nicht mehr möglich war!

Die Heranholung anderer, insbesondere ausländischer Zeugen wurde mit der Begründung verweigert, dass Transportmöglichkeiten nicht zur Verfügung stünden: obwohl vorher und nachher Zeugen der Anklage mittels Flugzeug und Auto aus den entlegendsten Teilen Europas herangebracht wurden.

Anderen Zeugen wurden durch die von der Anklage verständigte Lagerwache trotz Vorladung das Betreten des Lagers untersagt, und es bedurfte nachdrücklicher Vorstellungen der amerik. Verteidiger, dass die Zeugen das Lager betreten konnten.

Mitunter sind auch Entlastungszeugen durch von der Anklage angeleitete oder angereizte Belastungszeugen mit Tätlichkeiten bedroht und zum Verlassen des Lagers veranlasst worden; anderen wurde der Entzug der Vergünstigungen in Aussicht gestellt, die ihnen als politisch und religiös Verfolgten zugebilligt worden waren seitens des Staatskommissariats für politisch und religiös Verfolgte, um sie auf diese Weise davon abzubringen, als Entlastungszeuge aufzutreten.

Gelegentlich wurden auch internierte Zeugen, deren die Verteidigung dringend bedurfte, gerade in diesem Zeitpunkt der ausländischen Macht, für die sie interniert waren ausgeliefert, so dass sie der Verteidigung nicht mehr zur Verfügung standen.

Anderer Internierter konnten, trotzdem ihre Anschrift und ihr Aufenthalt bekannt waren "nicht gefunden werden", weil sie rasch von ihrem Lager in ein anderes verlegt wurden, das der Verteidigung nicht bekannt war.

Es war ja überhaupt ein Zufall, wenn die deutschen Verteidiger eines internierten Zeugen fanden. Ihnen standen nämlich, ganz im Gegensatz zu den deutschen Verteidigern in Nürnberg, die Karteien der Interniertenlager nicht zur Einsicht offen. Die amerik. Verteidiger, die diese Karteien benutzen konnten, griffen nur ganz selten helfend ein, so dass vielfach auf internierte Zeugen verzichtet werden musste.

Nur noch 3 Entlastungszeugen.

3. Dies wurde erst besser, als ein eigenes Büro für die Herbeischaffung der Zeugen eingerichtet wurde. Jetzt wurden die Zeugen, deren Heranholung beantragt wurde, tatsächlich herbeigeschafft. Dieser unerwarteten Verbesserung der Verteidigung begegnete man jedoch seit Mitte 1947 damit, dass man die Zahl der Zeugen, die zur Entlastung eines Angeklagten geladen werden durften, engstens beschränkte. Mehr als drei Entlastungszeugen sollten nicht geladen werden. Da sich jedoch die amerik. Verteidiger wie nach ihnen auch die deutschen hieran nicht hielten, wurde bald darauf angeordnet, dass jede Anforderung von Zeugen dem Leiter der Rechtsabteilung zur Genehmigung vorzulegen sei. Dieser oder einer seiner Mitarbeiter

strich, vielfach ohne die Akten zu kennen, die 3 übersteigende Zahl der der Entlastungszeugen ab. Selbst bei sorgfältigster Auswahl der Entlastungszeugen konnte aber in einer Vielzahl von Fällen die vorgeschriebene Zahl nicht genügen. Die Verteidigung war daher jedenfalls seit Sommer 1941 auch in dieser Richtung stark beschränkt.

"Lousy tricks" !

4. Auch während des Ganges der Verhandlungen ging die Neigung der Gerichte, insbesondere ihrer juristischen Beisitzer vielfach eindeutig dahin, die Verteidigung zu benachteiligen. Während der Anklage in aller Regel leading questions oder das fishing gestattet wurde, wurde das Gleiche bei der Verteidigung sofort unterbunden und ihr damit wertvolle Verteidigungsmöglichkeiten genommen. Die Anklage bediente sich auch beim Zeugenverhör mitunter gewisser Schliche, die in der amerik. Rechtssprache als Lousy tricks bezeichnet und von anständigen Anwälten verpönt wurde, ohne dass das Gericht dagegen einschritt, während jeder Verteidiger, der es mit ähnlichen Mitteln versuchte, beanstandet wurde.

In dieselbe Richtung gehört es, dass in verschiedenen Prozessen der Verteidigung das Recht zum rebuttal, zur Nachbringung von Zeugen nach Abschluss des rebuttal der Anklage ausdrücklich versagt wurde, während die Anklage ungehindert ihren rebuttal bringen konnte; damit war der Verteidigung die Möglichkeit auf die Angriffe der Anklage in ihren rebuttal zu entgegnen, genommen.

Keine Begründung der Urteile.

5. Eine weitere schwere Benachteiligung der Verteidigung war es, dass die in Dachau gefällten Urteile nicht mit Gründen versehen wurden. Denn die Verteidiger, die sich ~~zur~~ gegen die Urteile wenden wollten, wussten nicht, auf welchen rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen die Urteilsprüche aufgebaut waren. Sie waren daher gezwungen, entweder den ganzen Prozessstoff an Hand der Sitzungsniederschriften (die sie meist nicht lesen konnten, da sie nicht engl. verstanden) neu darzustellen und nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin zu würdigen- oder aber mit Vermutungen zu arbeiten. Dass beide Methoden nur recht geringe Erfolge hatten, zeigt die Zahl von Abänderungen von Urteilen durch die vorgesetzte Behörde.

Dass dahinter Absicht steckte, und nicht die Bequemlichkeit oder Unfähigkeit der Gerichte schuld war, zeigt folgendes: Nach Abschluss der Prozesse wurde der Leiter der Rechtsabteilung von einem deutschen Verteidiger gefragt, warum die Urteile nie schriftlich begründet worden seien. Die Antwort war höchst überraschend; sie lautete: "Weil die deutschen Verteidiger sie nicht verlangt haben". Diese Antwort ist bezeichnend. Die deutschen Verteidiger haben nicht bloss den Gerichten, sondern auch den amerik. Verteidigern gegenüber diesen Misstand immer wieder gerügt. Die amerik. Verteidiger selbst haben darunter zu leiden gehabt und sind, wie ich erfahren habe, wiederholt hiewegen vorstellig geworden. Weder sie noch die deutschen Verteidiger haben irgendwelche Erfolge zu verzeichnen gehabt.

Beeinflussung des Gerichtes durch vorausgehende Schauerberichte.

6. Abschliessend sei auf eine Beschränkung der Verteidigung hingewiesen, die ich schon in anderem Zusammenhang erwähnt habe, nämlich die Vorbereitung des Gerichtes und der Öffentlichkeit durch einseitige, zu Ungunsten der Angeklagten gefärbte Nachrichten in der P r e s s e. Hier ist von einem Teil der deutschen wie der ausländischen Presse in der Tat ganz Erstaunliches geleistet worden. Die Buchrücken und Lampenschirme aus Menschenhaut haben zu den ständigen Requisiten aller solcher Presseberichte gehört, und ich habe erfahren, dass es ein Presseberichterstätter

lebhaft bedauert hat, dass man im 1. Mauthausen-Prozess nicht damit arbeiten konnte. Dagegen haben sie in der Presse vor dem 1. Dachauer-Proz. und vor dem Buchenwald-Prozess eine ganz erhebliche Rolle gespielt. Im 1. Dachau-Prozess ist allerdings das Missgeschick passiert, dass gerade damals die amerik. Zeitung "Life" Bücher mit Einbänden aus Menschenhaut zum Verkauf angepriesen hat; im 1. Buchenwald-Prozess konnten Beweisstücke dieser Art nicht vorgelegt werden und auch der Zeugenbeweis für eine Verbindung zwischen Ilse Koch und solchen Sachen nicht erbracht werden. Nicht anders war es mit anderen Behauptungen, die in der Presse als erwiesen dargestellt wurden, während die Verhandlung dann nicht selten das Fehlen jeglicher Anhaltspunkte dafür ergab.

Zur Verstärkung des so gewonnenen Eindrucks und der Stimmung bei Gericht wurde in zwei oder drei grösseren Prozessen vor und bei Beginn der Verhandlung dem Gericht durch die Anklage eine Druckschrift überreicht, die in völlig einseitiger Form die Anklage als bereits erwiesen darstellte und auch sonst die Angeklagten belastendes Material als festgestellt enthielt. Die Verteidigung hat gegen diese Art von Beeinflussung des Gerichtes sowohl durch die Presse wie durch Druckschriften lebhaften Einspruch erhoben. Keiner der Verteidiger hat sich jedoch des Eindrucks erwehren können, dass dieser Einspruch die den Angeklagten nachteilige Stimmung wesentlich verbessert hätte.

F.

Die Einstellung der Amerikaner zu den Dachauer Prozessen.

Durch die Einstellung zu den Dachauer Prozessen spalteten sich die Amerikaner in Dacau in 3 Gruppen, deren Gegensätze mitunter so weit gingen, dass sie in persönliche Feindschaft ausarteten.

Die erste Gruppe waren die Amerikaner, die keine eigene Meinung von den Vorgängen hatten oder annahmen und lediglich das ausführten, was ihnen befohlen wurde. Zu dieser Gruppe gehörten die meisten Richter, aber auch einige der Ankläger und Verteidiger und der grösste Teil des unteren Personals. Die Richter haben mit ganz wenigen Ausnahmen ihr möglichstes getan, um sich in dem ihnen vielfach fremden Verfahren und dem noch ungewohnteren Verhandlungsstoff zurechtzufinden, sie sind dabei von der Armee unterstützt worden, die sie zwang, regelmässig an juristischen Kursen teilzunehmen.

Aber alten, der Pensionsgrenze nahen, hohen Offizieren noch Kriegs- und Verfassungsrecht beizubringen und sie zu tätiger Mitarbeit an jene Prozessen anzuhalten, war eben doch ein vergebliches Unternehmen. Es war auch klar, dass nicht alle Richter, insbesondere nicht alle Vorsitzenden, für diese Tätigkeit geeignet waren. Aber es muss gesagt werden, dass absichtliche Fehlurteile nicht vorgekommen sind, mögen auch viele der Urteile zu ganz erheblichen Beanstandungen Anlass geben. Und für die Objektivität des gefürchtetsten aller Vorsitzenden spricht, dass er nicht nur gegen Kriegsverbrecher, sondern auch gegen seine eigenen Soldaten in der gleichen unwandelbaren Unbarmherzigkeit vorgegangen ist. Zu solcher Einstellung stand allerdings die Läuterkeit des unteren Personals in krassem Gegensatz. Diese Leute betrachteten Dachau als fette Pfründe, sie richtig auszubeuten hofften. Die Erinnerung an den Skandal der Leute Hyatt und des Messunteroffiziers Hiliard genügt für den Eingeweihten, um diese Zustände aufzuzeigen.

Die zweite Gruppe waren alle, die diesen Prozessen scharf ablehnend gegenüberstanden. Die Vertreter dieser Einstellung waren fast durchwegs Amerikaner irischer Herkunft und katholischer Religion. Sie waren aus ihrer ablehnenden Haltung heraus zumeist in der Verte-

Verteidigung zu suchen und haben hier für die Angeklagten getan, was sie tun konnten. Manchen von ihnen sind durch die dauernden Beanstandungen, die ihnen ihre grosse Hilfsbereitschaft eintrug, die Flügel so sehr beschnitten worden, dass sie schliesslich nicht mehr wagten, für ihre Schützlinge einzutreten. Andere wiederum, die ihren Unwillen über die Zustände oft in den krassesten Formen Ausdruck verliehen, haben diese Haltung bis zum Schlusse bewahrt und sich zahlreiche Feinde zugezogen.

Die Feindschaft, insbesondere zwischen Amerikanern nicht-jüdischer und solcher jüdischer Religion kam eines Tages in einer wüsten Schlacht zwischen einem amerik. Oberst deutscher Abstammung und seinem Anhang und amerik. Zivilisten ungar. jüdischer Herkunft zu einem Ausbruch, der zur Entfernung einiger, allerdings nicht der gehässigsten, Juden aus Dachau führte.

Die schlauesten freilich dieser Gruppe beschränkten sich auf den passiven Widerstand, der ihnen zwar gelegentlich Unzuträglichkeiten eintrug, sie aber doch nicht gefährdete und es ihnen so ermöglichte, viel für die Verhafteten zu tun.

3. Die d r i t t e, zahlenmässig weitaus stärkste Gruppe, umfasste alle, die in diesen Prozessen an den Deutschen Rache nehmen zu müssen glaubten. Dazu gehörten alle Juden, mochten sie nun in amerik. französischen, britischen oder polnischen Diensten stehen, aber auch die nicht jüdischen Vertreter verschiedener auswärtiger Mächte, so insbesondere die Tschechen, Polen und Jugoslaven.

Hervortraten jedoch in seit Herbst 1946 steigender Anzahl nur die Juden. Sie drängten sich überall hin und machten sich überall breit. Schon seit ~~Beginn der Dachauer Prozesse~~ Beginn der Dachauer Prozesse gab es keinen grösseren Prozess, in dem nicht wenigstens ein Jude als Ankläger auftrat. Nun kamen sie auch in die Verteidigung, aber vielfach nicht, um sie zu unterstützen, sondern um sie zu lähmen oder zu erschweren. Und unter den Vernehmern waren nur ganz wenige die nicht Juden waren. Viele der Juden waren noch in Europa geboren, ihre Eltern oder Angehörige waren Verfolgungen aller Art ausgesetzt gewesen oder gar ums Leben gekommen. Es war daher verständlich, dass sie gegen Menschen, von denen sie vermuteten, sie seien an den Verfolgungen oder Tötungen beteiligt gewesen, eine feindselige, ja nicht selten gehässige Einstellung annahmen. Gerade das aber hätte sie abhalten müssen in einer Behörde tätig zu werden, in der nicht die Rache, sondern die Gerechtigkeit entscheiden sollte. Völlig unverständlich aber war es, dass Juden, die keine Verfolgten oder Getöteten unter ihren Angehörigen hatten, bald nach ihrer Ankunft in Dachau in die gleichen/ gehässige Einstellung verfielen. Ich erinnere mich daran, dass ein Jude nach Dachau kam mit Ansichten, die zwar streng aber juristisch und menschlich zu rechtfertigen waren, und war nicht wenig erstaunt, ihn in kürzester Zeit unter denen zu finden, deren ganzes Handeln nur von Hass bestimmt war. Kennzeichnend für die Einstellung dieser Menschen sind zwei Vorfälle, die sich in Dachau 1947 zugetragen haben:

~~Ein jüdischer Offizier deutscher Abkunft eine Tafel angelegt, die meines~~

In dem Hauptbüro einer Abteilung der Anklagebehörde hatte ein jüdischer Offizier deutscher Abkunft eine Tafel angelegt, die meines Erinnerns die Überschrift trug: " Rennergebnisse ". Sie enthielt mehrere Zeilen; in der ersten Zeile stand: "1. Preis Todesstrafe". Hier wurden die Todesurteile eingetragen, die in dieser Abteilung anfielen. In der nächsten Zeile stand: "2. Preis lebenslänglich". Dann kamen Zeilen, die die begrenzten Freiheitsstrafen enthielten und schliesslich eine Zeile: "Ferner liefen", wo die geringfügigen Freiheitsstrafen vermerkt wurden. Nichts wurde übler hingenommen, als wenn in dieser Spalte ein Eintrag gemacht werden musste, nichts freudiger begrüsst, als wenn ein " 1. Preis gewonnen " wurde.

Diese Tafel wurde jedem Besucher der Abteilung mit Stolz gezeigt und erst bei Auflösung der Abteilung entfernt.

Der zweite Vorfall ereignete sich im Dezember 1947 zum Abschluss der Prozesse in Dachau. Hier wurde bei einem Abend, der den deutschen Anwälten und Angestellten gegeben wurde, ein Theatstück aufgeführt, in dem die Dachauer Prozesse lächerlich ge-

=====
macht wurden. Alle Schauspieler waren Amerikaner und mit ganz wenigen Ausnahmen Juden.

Ein Gericht trat auf, das aus Blinden, Lahmen oder Betrunknen bestand.
Der Ankläger war Jude, der Verteidiger Jude, der Angeklagte Jude und der einzige Belastungszeuge Jude. Dann rollte das Verfahren genau so ab, wie im richtigen Prozess. Der "Belastungszeuge", der heute amerik Chefankläger bei einem hohen Gerichte ist, trat unter dem Namen "Schwarzhandel" auf und machte zunächst eine unklare und verworrene Aussage. Erst als ihm der "Ankläger" einige Schachteln Zigaretten in die Tasche steckte, wurden die Aussagen genauer. Als ihm schliesslich Geld angeboten und auch ausbezahlt wurde, kam sofort die gewünschte Aussage. Den Einspruch, den der "Verteidiger" hiegegen erhob, wurde zurückgewiesen. Dann wurde der "Angeklagte" vernommen. Er antwortete ständig, dass er "nur aus Zwang" oder "auf höheren Befehl" gehandelt habe. Dann wurde nach kurzer Beratung das "Todesurteil" gegen ihn verkündet. Die meisten ernsteren deutschen Zuschauer waren über das Stück entsetzt, weil es ihnen zum ersten, aber auch zum letztenmale mit schonungsloser Deutlichkeit vor Augen führte, was die Amerikaner selbst von den Dachauer Prozessen gehalten haben.

Für den, der lange genug alle Seiten dieser Verfahren gesehen hat, war es nur die amtliche Bestätigung dessen, was er schon längst gewusst hatte.

Einen besseren Abschluss hätten die Dachauer Prozesse wahrlich nicht finden können!!

=====